

Beschluss des Grossen Gemeinderates

betreffend

Totalrevision Taxireglement

Der Grosse Gemeinderat von Spiez

- auf Antrag des Gemeinderates
- gestützt auf Art. 31 c) und 39 c) der Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Die Totalrevision des Taxireglements der Einwohnergemeinde Spiez wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 31 c) der Gemeindeordnung.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

1. Ausgangslage

Das aktuell gültige Taxireglement der Gemeinde Spiez wurde am 25. April 2015 vom Grossen Gemeinderat aufgrund der Taxiverordnung des Kantons Bern vom 11. Januar 2012 erlassen. In den letzten Jahren wurden auf Stufen Bund und Kanton mehrere parlamentarische Vorstösse mit Bezug zum Taxigewerbe eingereicht und teilweise überwiesen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in der Taxiverordnung des Kantons Bern punktuell Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen. Die Taxiverordnung wurde am 8. September 2021 vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Inhaltliche Neuerungen

- Die Transportbereitschaftspflicht von 40 Wochen pro Jahr für die Erteilung der Taxihalterbewilligung (Bewilligung zum Halten von Taxis) wurde ersatzlos aufgehoben.
- Bis anhin wurde die Taxiführerbewilligung (Bewilligung zum Führen von Taxis) nur an Personen erteilt, welche im Besitz eines Ausweises für das Führen der entsprechenden Fahrzeugkategorie sind und welche seit mehr als drei Jahren ein Motorfahrzeug führen, ohne dabei eine verkehrsgefährdende Verletzung der Verkehrsregeln begangen zu haben. Aufgrund diverser Verwaltungsgerichtsentscheide wird die 3-Jahresfrist ohne verkehrsgefährdende Verletzung der Verkehrsregeln dahingehend modifiziert und abgeschwächt, dass eine Abstufung nach Anzahl und Schwere der Administrativmassnahmen vorgenommen wird.
- Mit der Teilrevision der kantonalen Taxiverordnung wurde neu eine Kennzeichnungspflicht mittels Taxilampe bzw. Vignette eingeführt, wobei dort zwischen klassischen Taxis und Limousinenservices unterschieden wird. Aktuell wurde die Taxilampenpflicht nur im kommunalen Taxireglement der Gemeinde Spiez vorgeschrieben. Die Taxilampenpflicht erscheint nur gerechtfertigt für Anbietende von klassischen Taxidienstleistungen, welche öffentliche Standplätze und Busspuren beanspruchen. Zwecks Erkennbarkeit für Kontrollen erscheint eine alternative (schlichtere) Kennzeichnungspflicht mittels Vignette für Limousinen angebracht. Für die Bewilligungsbehörde ist durch die Taxilampe sofort erkennbar, dass beispielsweise eine Busspur befahren werden darf. Über anderweitige kommunale Durchfahrtsrechte können die Gemeinden nach wie vor selbst Bestimmungen erlassen.
- Für Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber besteht neu eine Pflicht zur Meldung von strafrechtlichen Verurteilungen und Administrativmassnahmen, damit die Gemeinden gegebenenfalls die Bewilligung entziehen können. Ohne Kenntnis von relevanten rechtskräftigen Verurteilungen und Administrativmassnahmen ist dies der Bewilligungsbehörde heute nicht möglich.

Detailliertere Informationen können dem beiliegenden Vortrag der kantonalen Sicherheitsdirektion zur Änderung der Verordnung über das Halten und Führen von Taxis entnommen werden (Seiten 9-11).

Umsetzungsbedarf für die Gemeinden

Die Gemeinden vollziehen weiterhin die Taxiverordnung. Sie sind gehalten, die neuen Vorgaben im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen und umzusetzen.

Durch die Anpassungen in der kantonalen Taxiverordnung müssen allenfalls vereinzelt Bestimmungen in den kommunalen Taxireglementen angepasst werden. Namentlich ist in den kommunalen Reglementen keine Taxilampen- und Preisanschriftspflicht mehr erlaubt für Fahrzeuge, mit welchen nur Fahrten auf Bestellung durchgeführt werden (Limousinenservice). Die Tarifbekanntgabe gilt weiterhin für klassische Taxidienstleistungen. Ebenfalls schon länger nicht mehr konform sind allfällige kommunale Bestimmungen, die ein «Bewilligungs-Propositorium» nach verkehrsgefährdenden Verletzungen der Verkehrsregeln vorsehen. Die Gemeinden werden vom Kanton ersucht, ihre Reglemente zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

2. Bericht

Die Abteilung Sicherheit Spiez hat sich zusammen mit den Städten Bern, Thun und Interlaken am 16. Februar 2022 zu einem Erfahrungsaustausch getroffen. Die Stadt Bern hat das städtische Reglement über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern den beteiligten Gemeinden im Entwurf zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. An einer weiteren Sitzung am 21. April 2022 haben die Gemeinden Thun, Spiez und Interlaken ein gemeinsames Taxireglement ausgearbeitet. Die einzelnen Reglemente unterscheiden sich nur punktuell in Sachen Zuständigkeit und einzelnen Detailbestimmungen. Die Gemeinden Interlaken und Spiez wollen das Taxireglement noch dieses Jahr vom Grossen Gemeinderat genehmigen lassen. Die Stadt Thun wird aufgrund der anstehenden Totalrevision des Gemeindepolizeireglements voraussichtlich erst im nächsten Jahr die Totalrevision des Taxireglements in Angriff nehmen.

Das neue Taxireglement der Gemeinde Spiez wurde in starker Anlehnung an das städtische Reglement über das Halten und Führen von Taxi in der Stadt Bern verfasst (Aufbaustruktur und Wortlaut). Die Änderungen können im Detail der beiliegenden Synopse entnommen werden. Insbesondere wurden im neuen Taxireglement der Gemeinde Spiez die Bestimmungen betreffend Ausrüstung und Erscheinungsbild geändert. Anstelle einer Taxilampe kann neu eine Vignette am Fahrzeug angebracht werden. Die Vignette ist vor allem für Limousinenservice gedacht. Weiter wurde die Bestimmung betreffend Provisorium ersatzlos gestrichen. Seit der Inkraftsetzung der letzten Taxiverordnung des Kantons Bern dürfen Gemeinden keine provisorischen Bewilligungen mehr erteilen. Weiter wurde der Stellvertretung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters Sicherheit ebenfalls die Verfügungshoheit für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung und Ausstellen von Bussenverfügungen erteilt.

3. Vernehmlassungsverfahren

Am 21. Juni 2022 wurde das Taxireglement an einer ersten Lesung in der Sicherheitskommission (SIKO) behandelt. Aus den daraus resultierenden redaktionellen Korrekturen wurde am 22. Juni 2022 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Zum Verfahren wurden die örtlichen Taxihalter (Allround-Taxi Spiez, Bahnhof-Taxi Spiez, Dorf Taxi Spiez und die Tagsi AG), die Kantonspolizei Bern (Wachtposten Spiez), die Abteilung Sicherheit Thun und die Abteilung Gemeindeschreiberei Spiez eingeladen. Die eingereichten Stellungnahmen wurden von der Abteilung Sicherheit im beiliegenden Dokument «Vernehmlassungsverfahren» zusammengetragen.

Alle Teilnehmenden haben das Taxireglement in ihrem Zuständigkeitsbereich geprüft und haben keine Einwände einzubringen. Aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens mussten keine Anpassungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.

4. Erwägungen der Sicherheitskommission

Die SIKO hat an ihrer Sitzung vom 23. August 2022 an der zweiten Lesung das Taxireglement einstimmig zu Handen des Gemeinderates verabschiedet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Das vorliegende Geschäft hat keine finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen auf die Gemeinde Spiez.

6. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Totalrevision Taxireglement der Einwohnergemeinde Spiez zu genehmigen.

Beilagen

- Vortrag der Sicherheitsdirektion zur Änderung der Verordnung über das Halten und Führen von Taxis vom 8. September 2021
- Information betreffend die Teilrevision der kantonalen Taxiverordnung vom 30. September 2021 (BSIG-Nr. 9/935.976.1/1.2)
- Taxiverordnung des Kantons Bern vom 11. Januar 2012
- Taxireglement der Einwohnergemeinde Spiez vom 25. April 2015
- Neues Taxireglement der Einwohnergemeinde Spiez im Entwurf
- Synopse Totalrevision Taxireglement der Einwohnergemeinde Spiez
- Auszug aus dem Protokoll der Sicherheitskommission vom 21. Juni 2022
- Auszug aus dem Protokoll der Sicherheitskommission vom 23. August 2022
- Vernehmlassungsverfahren

Spiez, 9. September 2022